

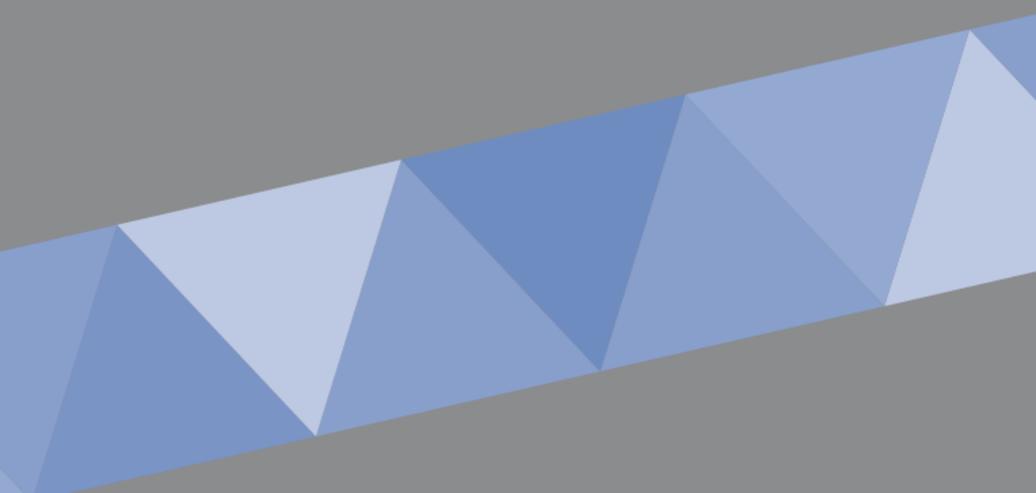


SCHIEDSGERICHTSORDNUNG
DES LJUBLJANA SCHIEDSGERICHTSZENTRUMS
BEI DER HANDELS- UND INDUSTRIEKAMMER SLOWENIEN

LJUBLJANA
SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

[Deutsch]

Streitbeilegung
seit 1928



Das Ljubljana Schiedsgerichtszentrum bei der Handels- und Industriekammer Slowenien (LAC), 2015.

Alle Rechte vorbehalten. Diese Publikation wurde vom Ljubljana Schiedsgerichtszentrum bei der Handels- und Industriekammer Slowenien herausgegeben.

Das Ljubljana Schiedsgerichtszentrum bei der Handels- und Industriekammer Slowenien und sein Logo sind Markenzeichen der Handels- und Industriekammer Slowenien.

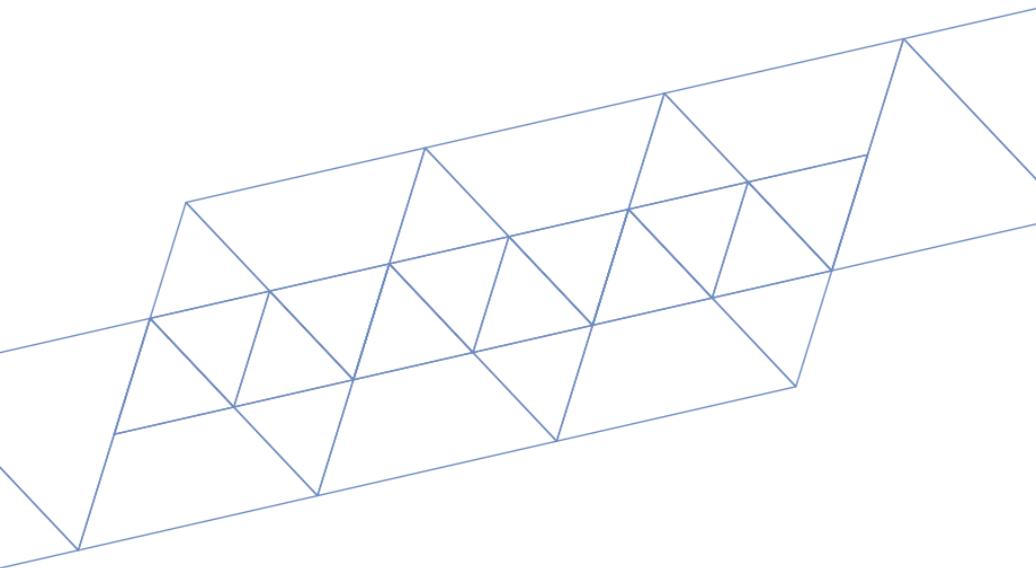


SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

DES LJUBLJANA SCHIEDSGERICHTSZENTRUMS

BEI DER HANDELS- UND INDUSTRIEKAMMER SLOWENIEN

LJUBLJANA SCHIEDSGERICHTSORDNUNG



Streitbeilegung
seit 1928

**Das Ljubljana Schiedsgerichtszentrum
bei der Handels- und Industriekammer Slowenien**
Dimičeva ulica 13, 1504 Ljubljana, Slowenien

www.sloarbitration.eu

Sekretariat:

t: +386 1 58 98 180

f: +386 1 58 98 400

arbitraza.lj@gzs.si

INHALT

LJUBLJANA SCHIEDSGERICHTSORDNUNG 1

EINFÜHRENDE BESTIMMUNGEN 3

Artikel 1

Das LAC

Artikel 2

Anwendungsbereich

Artikel 3

Kommunikation mit dem LAC

EINLEITUNG DES SCHIEDSVERFAHRENS 4

Artikel 4

Einleitung des Verfahrens

Artikel 5

Schiedsantrag

Artikel 6

Einschreibegebühr

5

Artikel 7

Antwort auf den Schiedsantrag

Artikel 8

Fristen

6

Artikel 9

Mitteilungen und Nachrichten

Artikel 10

Verweigerung der Fallübernahme

7

Artikel 11

Verbindung von Verfahren

Artikel 12

Einbeziehung Dritter

8

KONSTITUIERUNG DES SCHIEDSGERICHTS 8

Artikel 13

Anzahl der Schiedsrichter

Artikel 14

Bestellung von Schiedsrichtern

9

Artikel 15	
Bestellung von Schiedsrichtern in Mehrparteienverfahren	
Artikel 16	
Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Schiedsrichter	10
Artikel 17	
Bestätigung der Schiedsrichter	
Artikel 18	
Ablehnung von Schiedsrichtern	11
Artikel 19	
Enthebung und Ersetzung von Schiedsrichtern	12
VERFAHREN VOR DEM SCHIEDSGERICHT	13
Artikel 20	
Übergabe des Aktes an das Schiedsgericht	
Artikel 21	
Durchführung des Verfahrens	
Artikel 22	
Sitz des Schiedsgerichts	
Artikel 23	
Verfahrenssprache	14
Artikel 24	
Anwendbares Recht	
Artikel 25	
Verfahrenskalender	
Artikel 26	
Klage	15
Artikel 27	
Klageantwort	
Artikel 28	
Weitere Schriftsätze	16
Artikel 29	
Änderungen	
Artikel 30	
Zuständigkeit des Schiedsgerichts	
Artikel 31	
Beweis	17
Artikel 32	
Verhandlungen	

Artikel 33	
Zeugen	18
Artikel 34	
Vom Schiedsgericht bestellter Sachverständiger	
Artikel 35	
Säumnis	19
Artikel 36	
Verzicht des Rügerechts	
Artikel 37	
Vorläufige Maßnahmen	20
Artikel 38	
Eilschiedsrichter	21
Artikel 39	
Schließung des Verfahrens	
SCHIEDSSPRUCH	21
Artikel 40	
Erlass von Schiedssprüchen und Entscheidungen	
Artikel 41	
Form und Wirkung eines Schiedsspruchs	22
Artikel 42	
Frist für den Endschiedsspruch	
Artikel 43	
Vergleich und sonstige Gründe für die Beendigung des Verfahrens	23
Artikel 44	
Berichtigung und Auslegung des Schiedsspruchs und Ergänzungsschiedsspruch	
KOSTEN DES SCHIEDSVERFAHRENS	24
Artikel 45	
Kosten des Schiedsverfahrens	
Artikel 46	
Kosten der Parteien	25
Artikel 47	
Vorschuss auf die Kosten des Schiedsverfahrens	

BESCHLEUNIGTES SCHIEDSVERFAHREN 26

Artikel 48

Verfahrensordnung für das Beschleunigte Schiedsverfahren

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 28

Artikel 49

Allgemeine Bestimmung

Artikel 50

Vertraulichkeit

Artikel 51

Sprachversionen der Schiedsgerichtsordnung

Artikel 52

Haftungsausschluss 29

Artikel 53

Inkrafttreten

ANHANG I ORGANISATION DES LAC 33

Artikel 1

Das LAC

Artikel 2

Aufgaben des LAC

Artikel 3

Der Vorstand

Artikel 4

Bestellung des Vorstands 34

Artikel 5

Das Sekretariat

Artikel 6

Bestellung des Generalsekretärs 35

Artikel 7

Tätigkeit des LAC

ANHANG II KOSTENORDNUNG 36

Artikel 1

Einschreibengebühr

Artikel 2	
Honorar des Schiedsgerichts	
Artikel 3	
Verwaltungsgebühr des LAC	37
Artikel 4	
Auslagen des Schiedsgerichts und des LAC	

ANHANG III

VERFAHREN VOR DEM EILSCHIEDSRICHTER

40

Artikel 1	
Eilschiedsrichter	
Artikel 2	
Antrag auf Einleitung eines Eilschiedsverfahrens	
Artikel 3	
Bestellung des Eilschiedsrichters	41
Artikel 4	
Sitz des Eilschiedsverfahrens	42
Artikel 5	
Durchführung des Eilschiedsverfahrens	
Artikel 6	
Entscheidung über vorläufige Maßnahmen	
Artikel 7	
Wirkung einer vorläufigen Maßnahme	43
Artikel 8	
Kosten des Eilschiedsverfahrens	
Artikel 9	
Allgemeine Regel	44

ANHANG IV

KOSTENORDNUNG FÜR DAS BESCHLEUNIGTE SCHIEDSVERFAHREN GEMÄSS ARTIKEL 48 DER SCHIEDSGERICHTSORDNUNG DES LJUBLJANA SCHIEDSGERICHTSZENTRUMS BEI DER HANDELS- UND INDUSTRIEKAMMER SLOWENIEN

45

Artikel 1	
Einschreibegebühr	
Artikel 2	
Honorar des Schiedsgerichts	

Artikel 3	
Verwaltungsgebühr des LAC	46
Artikel 4	
Auslagen des Schiedsgerichts und des LAC	
Artikel 5	
Inkrafttreten	

MUSTERSCHIEDSKLAUSELN	49
Schiedsverfahren	51
Beschleunigtes Schiedsverfahren	52
Schiedsverfahren ohne Eilschiedsrichter	53
Wie Musterschiedsklauseln des LAC zu gebrauchen sind	54

Dies ist eine offizielle Übersetzung der Ljubljana Schiedsgerichtsordnung in die deutsche Sprache. Die originale Verfassung dieser Schiedsgerichtsordnung ist in englischer Sprache und hat Vorrang vor anderen Sprachversionen.

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

DES LJUBLJANA SCHIEDSGERICHTSZENTRUMS
BEI DER HANDELS- UND INDUSTRIEKAMMER SLOWENIEN

EINFÜHRENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Das LAC

Das Ljubljana Schiedsgerichtszentrum bei der Handels- und Industriekammer Slowenien (das LAC), auch bekannt als Ständiges Schiedsgericht bei der Handels- und Industriekammer Slowenien, ist eine selbständige und unabhängige Einrichtung, die die Beilegung von innerstaatlichen und internationalen Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung des Ljubljana Schiedsgerichtszentrums bei der Handels- und Industriekammer Slowenien (die Schiedsgerichtsordnung) verwaltet, auch bekannt als Schiedsgerichtsordnung des Ständigen Schiedsgerichts bei der Handels- und Industriekammer Slowenien, und gemäß anderen von den Parteien vereinbarten Regeln und Verfahren. Das LAC besteht aus dem Vorstand und dem Sekretariat. Die Bestimmungen über die Organisation des LAC sind im Anhang I enthalten.

Artikel 2

Anwendungsbereich

1. Haben die Parteien vereinbart, ihre Streitigkeit von einem nach dieser Schiedsgerichtsordnung zu konstituierenden Schiedsgericht entscheiden zu lassen oder ihre Streitigkeit vor das LAC zu tragen, gilt dies als Vereinbarung dieser Schiedsgerichtsordnung unter der Voraussetzung, dass das Verfahren nach Inkrafttreten dieser Schiedsgerichtsordnung eingeleitet wird.
2. Die Anhänge I, II und III sind Bestandteil dieser Schiedsgerichtsordnung.
3. Wurde die Schiedsvereinbarung vor Inkrafttreten dieser Schiedsgerichtsordnung getroffen, finden die Bestimmungen der Artikel 11 und 12 und des Anhang III keine Anwendung, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

Artikel 3

Kommunikation mit dem LAC

Die Kommunikation zwischen den Parteien und dem LAC erfolgt auf Slowenisch oder Englisch.

EINLEITUNG DES SCHIEDSVERFAHRENS

Artikel 4

Einleitung des Verfahrens

Das Verfahren gilt als eingeleitet, wenn der Schiedsantrag beim LAC einlangt.

Artikel 5

Schiedsantrag

1. Der Schiedsantrag hat folgende Angaben zu enthalten:
 - i. Namen, Adressen und Kontaktdaten (E-mail, Telefon- und Faxnummern) der Parteien und ihrer Vertreter;
 - ii. eine Kopie der Schiedsvereinbarung oder, im Fall des Fehlens eines die Schiedsvereinbarung enthaltenden Dokuments, eine Darstellung und allfällige Nachweise über das Bestehen einer Schiedsvereinbarung;
 - iii. eine Darstellung der Streitigkeit und der zugrunde liegenden Umstände;
 - iv. das Begehren oder den beantragten Rechtsbehelf;
 - v. eine Bezifferung des Geldwerts der Klage, wenn diese nicht auf einen bestimmten Geldbetrag gerichtet ist;
 - vi. ein Vorschlag zur Anzahl der Schiedsrichter, zur Verfahrenssprache und zum Sitz des Schiedsgerichts, sofern die Parteien keine Vereinbarung darüber getroffen haben;
 - vii. die Benennung eines oder mehrerer Schiedsrichter, wenn die Schiedsvereinbarung dies vorsieht; und
 - viii. den Nachweis der Bezahlung der Einschreibegebühr.
2. Erfüllt der Schiedsantrag nicht die Voraussetzungen des Absatz 1, kann das Sekretariat dem Kläger auftragen, den Schiedsantrag innerhalb einer vom Sekretariat zu setzenden Frist zu verbessern. Kommt der Kläger dem Auftrag des Sekretariats nicht nach, kann das Sekretariat das Verfahren beenden.
3. Der Kläger hat gemeinsam mit der Einreichung des Schiedsantrags seine Steuernummer (soweit vorhanden) oder einen anderen angemessenen Identitätsnachweis für die Zwecke der Umsatzsteuer anzugeben.

Artikel 6

Einschreibengebühr

1. Mit Einreichung des Schiedsantrags hat der Kläger die Einschreibengebühr gemäß Anhang II zu bezahlen.
2. Solange die Einschreibengebühr nicht bezahlt ist, übermittelt das Sekretariat den Schiedsantrag nicht an den Beklagten.
3. Wenn der Kläger die Einschreibengebühr nicht bezahlt, hat das Sekretariat eine Frist zu setzen. Wird die Einschreibengebühr innerhalb dieser Frist nicht bezahlt, kann das Sekretariat das Verfahren beenden.

Artikel 7

Antwort auf den Schiedsantrag

1. Das Sekretariat hat den Schiedsantrag an den Beklagten zu übersenden und diesen aufzufordern, binnen 30 Tagen eine Antwort auf den Schiedsantrag einzureichen.
2. Die Antwort auf den Schiedsantrag hat folgende Angaben zu enthalten:
 - i. Namen, Adressen und Kontaktdaten (E-mail, Telefon- und Faxnummern) der Parteien und ihrer Vertreter;
 - ii. allfälliges Vorbringen hinsichtlich der Zuständigkeit des nach dieser Schiedsgerichtsordnung zu konstituierenden Schiedsgerichts;
 - iii. Stellungnahme zum Vorbringen des Klägers;
 - iv. Antwort auf das Begehren oder den beantragten Rechtsbehelf;
 - v. Antwort auf den bezifferten Geldwert der Klage, wenn diese nicht auf einen bestimmten Geldbetrag gerichtet ist;
 - vi. ein Vorschlag zur Anzahl der Schiedsrichter, zur Verfahrenssprache und zum Sitz des Schiedsgerichts, sofern die Parteien keine Vereinbarung darüber getroffen haben;
 - vii. die Nominierung eines Schiedsrichters oder mehrerer Schiedsrichter, wenn dies in der Schiedsvereinbarung vorgesehen ist.

3. Der Beklagte hat im Regelfall eine allfällige Widerklage oder eine allfällige Aufrechnungseinrede gleichzeitig mit der Einreichung der Antwort auf den Schiedsantrag zu erheben. Für Widerklagen und Aufrechnungseinreden gilt Artikel 5 sinngemäß.
4. Der Beklagte hat gemeinsam mit der Antwort auf den Schiedsantrag seine Steuernummer (soweit vorhanden) oder einen anderen angemessenen Identitätsnachweis für die Zwecke der Umsatzsteuer anzugeben.
5. Reicht der Beklagte keine Antwort auf den Schiedsantrag ein, wird das Verfahren dennoch gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung fortgesetzt.

Artikel 8

Fristen

1. Eine Mitteilung oder eine sonstige Nachricht, die gemäß Artikel 9 spätestens am letzten Tag der Frist versendet wurde, gilt als rechtzeitig abgesendet.
2. Eine Frist beginnt an dem Tag zu laufen, der dem Tag folgt, an dem eine Mitteilung oder Nachricht gemäß Artikel 9 als empfangen gilt. Wenn dieser Tag am Wohnsitz oder an der Geschäftsadresse des Empfängers ein offizieller Feiertag oder ein arbeitsfreier Tag ist, beginnt die Frist am darauf folgenden Werktag zu laufen. Offizielle Feiertage und arbeitsfreie Tage, die in die Frist fallen, sind bei der Berechnung einzurechnen. Wenn der letzte Tag einer Frist am Wohnsitz oder an der Geschäftsadresse des Empfängers ein offizieller Feiertag oder arbeitsfreier Tag ist, läuft die Frist am darauf folgenden Werktag ab.
3. Das LAC kann auf Antrag einer Partei oder von sich aus jede Frist verlängern oder verkürzen, die es gesetzt hat oder die es zu setzen oder abzuändern befugt ist.

Artikel 9

Mitteilungen und Nachrichten

1. Sämtliche Mitteilungen und Nachrichten sind an die zuletzt bekannte gegebene Adresse des Empfängers zu richten. Mitteilungen und Nachrichten können durch Kurierdienst, eingeschriebenen Brief, E-mail, Fax oder jede andere Form der Telekommunikation versendet werden, bei der ein Sendebericht erstellt wird.

2. Hat eine Partei einen Vertreter ernannt, gilt jede an den Vertreter übermittelte Mitteilung oder Nachricht als gegenüber der Partei erfolgt.
3. Eine Mitteilung oder Nachricht gilt als an dem Tag empfangen, an dem sie physisch an den Empfänger zugestellt wurde, oder an dem Tag, an dem sie mit den in Absatz 1 genannten Formen der Telekommunikation als empfangen gilt.
4. Alle Mitteilungen und Nachrichten (einschließlich allfälliger Anhänge) sind in einer ausreichenden Anzahl an Exemplaren für das LAC, jede der Parteien und jeden der Schiedsrichter einzureichen, sofern sie nicht elektronisch eingereicht werden.
5. Vor Übergabe des Aktes an das Schiedsgericht durch das Sekretariat haben die Parteien sämtliche Mitteilungen und Nachrichten an das LAC zu übermitteln. Nachdem die Parteien von der Übergabe des Aktes an das Schiedsgericht verständigt wurden, haben sie sämtliche Mitteilungen und Nachrichten direkt und gleichzeitig dem Schiedsgericht und der anderen Partei sowie dem LAC zu übermitteln.

Artikel 10

Verweigerung der Fallübernahme

Der Vorstand kann die Verwaltung eines Falles verweigern, wenn es aufgrund des ersten Anscheins offensichtlich ist, dass gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung keine Zuständigkeit über die Streitigkeit besteht oder die Parteien Verfahrensregeln vereinbart haben, die von dieser Schiedsgerichtsordnung so weit abweichen, dass das Verfahren unverhältnismäßig beeinträchtigt wäre.

Artikel 11

Verbindung von Verfahren

1. Auf Antrag einer Partei kann der Vorstand zwei oder mehr getrennte Verfahren, die nach dieser Schiedsgerichtsordnung anhängig sind, verbinden, sofern:
 - i. alle Parteien der Verbindung zustimmen; oder
 - ii. alle Ansprüche in den Verfahren von derselben Schiedsvereinbarung erfasst sind; oder
 - iii. zwar nicht alle Ansprüche in den Verfahren von derselben Schiedsvereinbarung erfasst sind, aber die Verfahren zwischen denselben Parteien stattfinden, die Ansprüche

aus derselben Rechtsbeziehung entstanden sind und der Vorstand feststellt, dass die Schiedsvereinbarungen miteinander vereinbar sind.

2. Bei der Entscheidung über eine allfällige Verbindung berücksichtigt der Vorstand alle ihm maßgeblich erscheinenden Umstände, einschließlich den Umstand, ob ein Schiedsrichter in mehr als einem Verfahren bestellt wurde und, falls dies der Fall ist, ob dieselben oder verschiedene Schiedsrichter bestellt wurden. Vor der Beschlussfassung über die Verbindung hat der Vorstand alle Parteien und die bereits bestellten Schiedsrichter zu hören.
3. Die Verfahren werden mit jenem Verfahren verbunden, welches zuerst eingeleitet wurde, es sei denn, alle Parteien haben etwas anderes vereinbart.

Artikel 12

Einbeziehung Dritter

Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Partei die Einbeziehung einer Drittperson oder mehrerer Drittpersonen erlauben unter der Voraussetzung, dass diese Drittperson von der Schiedsvereinbarung erfasst ist. Nachdem das Schiedsgericht allen Parteien, einschließlich der Person oder den Personen, die einzubeziehen ist bzw. sind, die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt hat, kann das Schiedsgericht die Einbeziehung untersagen, wenn dies einen unverhältnismäßigen Nachteil für eine Partei nach sich ziehen würde.

KONSTITUIERUNG DES SCHIEDSGERICHTS

Artikel 13

Anzahl der Schiedsrichter

Die Parteien können die Anzahl der Schiedsrichter vereinbaren. Haben die Parteien die Anzahl der Schiedsrichter nicht vereinbart, ist die Streitigkeit von einem Schiedsgericht bestehend aus drei Schiedsrichtern zu entscheiden, es sei denn, der Vorstand befindet, dass der Fall aufgrund der Komplexität des Falles, des Streitwertes oder sonstiger Umstände von einem Einzelschiedsrichter zu entscheiden ist.

Artikel 14

Bestellung von Schiedsrichtern

1. Die Parteien können ein anderes als das in dieser Schiedsgerichtsordnung vorgesehene Verfahren für die Bestellung der Schiedsrichter vereinbaren. Wenn in einem solchen Fall die Bestellung des Schiedsgerichts nicht innerhalb der von den Parteien vereinbarten Frist oder, wenn die Parteien keine Frist vereinbart haben, nicht innerhalb der vom Sekretariat gesetzten Frist erfolgt, sind die Schiedsrichter gemäß Artikel 14 und 15 zu bestellen.
2. Soll das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter bestehen, benennen die Parteien gemeinsam den Schiedsrichter. Erfolgt dies nicht, hat das Sekretariat eine Frist für die Benennung zu setzen. Wird der Einzelschiedsrichter nicht innerhalb dieser Frist benannt, ist die Bestellung vom Vorstand vorzunehmen.
3. Soll das Schiedsgericht aus mehr als einem Schiedsrichter bestehen, kann jede Partei die gleiche Anzahl an Schiedsrichtern benennen. Die so benannten Schiedsrichter haben nach ihrer Bestätigung binnen 15 Tagen nach Aufforderung durch das Sekretariat einen Schiedsrichter zu benennen, der als Vorsitzender des Schiedsgerichts tätig wird. Wird ein Schiedsrichter nicht innerhalb der von den Parteien vereinbarten oder der vom Sekretariat gesetzten Frist benannt, ist die Bestellung vom Vorstand vorzunehmen.
4. Benannte Schiedsrichter unterliegen der Bestätigung gemäß Artikel 17. Mit der Bestätigung gilt der benannte Schiedsrichter als bestellt. Die Schiedsrichter stehen mit den Parteien in einem Vertragsverhältnis und erbringen ihre Leistungen gegenüber den Parteien.
5. Bei der Bestellung eines Schiedsrichters gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung berücksichtigt der Vorstand die Art der Streitigkeit, das anwendbare Recht, den Sitz des Schiedsgerichts, die Verfahrenssprache, die Staatsangehörigkeit der Parteien und sonstige Umstände des Falles.

Artikel 15

Bestellung von Schiedsrichtern in Mehrparteienverfahren

1. Sind mehrere Kläger oder mehrere Beklagte vorhanden, sind die Schiedsrichter gemäß Artikel 14 dieser Schiedsgerichtsordnung zu bestellen, es sei denn, die Schiedsgerichtsordnung sieht anderes vor.

2. Soll das Schiedsgericht aus mehr als einem Schiedsrichter bestehen und sind mehrere Kläger oder mehrere Beklagte vorhanden, haben die Kläger und die Beklagten jeweils gemeinsam die gleiche Anzahl an Schiedsrichtern zu benennen. Unterlässt es eine Seite, eine Benennung innerhalb der von den Parteien vereinbarten oder vom Sekretariat gesetzten Frist vorzunehmen, ist bzw. sind der oder die Schiedsrichter vom Vorstand zu bestellen. Bei Vorliegen außerordentlicher Umstände kann der Vorstand, nachdem er den Parteien die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt hat, eine bereits erfolgte Bestellung rückgängig machen und einen neuen Schiedsrichter oder alle Schiedsrichter bestellen und einen von ihnen als Vorsitzenden des Schiedsgerichts bestimmen.

Artikel 16

Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Schiedsrichter

1. Jeder Schiedsrichter muss unparteilich und unabhängig sein.
2. Ein benannter Schiedsrichter hat dem Sekretariat eine unterschriebene Erklärung über die Annahme des Amtes, Verfügbarkeit, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit zu übermitteln, worin er jeden Umstand offenzulegen hat, der berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken kann. Das Sekretariat hat den Parteien und den anderen Schiedsrichtern eine Kopie dieser Erklärung zu übermitteln und eine Frist zur Stellungnahme zu setzen.
3. Wenn im Laufe des Verfahrens Umstände im Sinne des Absatz 2 auftreten, hat der Schiedsrichter unverzüglich die Parteien, die anderen Schiedsrichter und das LAC schriftlich davon zu verständigen.

Artikel 17

Bestätigung der Schiedsrichter

1. Über die Bestätigung eines benannten Schiedsrichters entscheidet das Sekretariat. Dabei berücksichtigt das Sekretariat die in Artikel 16 Absatz 2 genannte Erklärung und alle Umstände, die Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit eines Schiedsrichters, der Verfügbarkeit und der Eignung, ein Schiedsverfahren ordnungsgemäß und zügig durchzuführen, wecken können sowie die Stellungnahmen der Parteien. Das Sekretariat ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen.

2. Wird die Benennung eines Schiedsrichters nicht bestätigt, hat das Sekretariat die Partei oder die Schiedsrichter aufzufordern, eine neue Benennung innerhalb der vom Sekretariat gesetzten Frist vorzunehmen. Bei Vorliegen außerordentlicher Umstände kann der Schiedsrichter nach Rücksprache mit den Parteien und den anderen Schiedsrichtern direkt vom Vorstand bestellt werden.
3. Sobald alle benannten Schiedsrichter bestätigt sind, ist das Schiedsgericht konstituiert. Das Sekretariat hat die Parteien entsprechend zu verständigen.

Artikel 18

Ablehnung von Schiedsrichtern

1. Ein Schiedsrichter kann abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken oder wenn der Schiedsrichter die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt. Eine Partei kann einen Schiedsrichter, den sie benannt oder an dessen Benennung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach der Benennung bekannt geworden sind.
2. Eine Partei kann einen Schiedsrichter innerhalb von 15 Tagen, nachdem ihr die in Absatz 1 genannten Umstände bekannt geworden sind, ablehnen. Unterlässt es eine Partei, den Schiedsrichter innerhalb dieser Frist abzulehnen, gilt dies als Verzicht, vom Ablehnungsrecht Gebrauch zu machen.
3. Die Partei, die einen Schiedsrichter ablehnt, hat die Mitteilung beim Sekretariat einzureichen. Die Ablehnung muss schriftlich erfolgen und die Ablehnungsgründe enthalten.
4. Das Sekretariat hat den abgelehnten Schiedsrichter, die anderen Parteien und die anderen Schiedsrichter von der Ablehnung zu verständigen und eine Frist zu setzen, innerhalb derer sie zur Ablehnung Stellung nehmen können.
5. Stimmen die anderen Parteien der Ablehnung zu oder tritt der abgelehnte Schiedsrichter zurück, ist ein Ersatzschiedsrichter gemäß Artikel 19 zu bestellen. Der Rücktritt vom Schiedsrichteramt oder die Zustimmung der anderen Parteien zur Ablehnung gilt nicht als Anerkennung der Richtigkeit der Ablehnungsgründe.

6. Stimmen die anderen Parteien der Ablehnung nicht zu oder tritt der abgelehnte Schiedsrichter nicht zurück, entscheidet der Vorstand über die Ablehnung. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen.

Artikel 19

Enthebung und Ersetzung von Schiedsrichtern

1. Der Vorstand hat einen Schiedsrichter seines Amtes zu entheben, wenn:
 - i. alle Parteien der Enthebung zustimmen; oder
 - ii. der Schiedsrichter rechtlich oder tatsächlich verhindert ist, sein Amt zu erfüllen oder gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung auszuführen; oder
 - iii. er den Rücktritt vom Schiedsrichteramt annimmt; oder
 - iv. er die Ablehnung eines Schiedsrichters gemäß Artikel 18 aufrechterhält.
2. Bevor der Vorstand eine Entscheidung nach Absatz 1 (ii) trifft, kann er den Parteien und den Schiedsrichtern die Gelegenheit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Enthebung einräumen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung über die Enthebung zu begründen.
3. Wird ein Schiedsrichter seines Amtes enthoben oder stirbt ein Schiedsrichter im Laufe des Verfahrens, sind die Bestimmungen der Artikel 13 – 17 sinngemäß auf die Bestellung des Ersatzschiedsrichters anzuwenden.
4. Besteht das Schiedsgericht aus mehr als einem Schiedsrichter, kann der Vorstand bei Vorliegen außerordentlicher Umstände entscheiden, dass die übrigen Schiedsrichter das Verfahren fortzusetzen und eine Entscheidung oder einen Schiedsspruch zu erlassen haben. In einem solchen Fall hat der Vorstand den jeweiligen Stand des Verfahrens und sonstige Umstände des Falles zu berücksichtigen. Der Vorstand hat vor seiner Entscheidung die Parteien und die übrigen Schiedsrichter zu hören.
5. Wird ein Schiedsrichter ersetzt, hat das neu zusammengesetzte Schiedsgericht zu entscheiden, ob und in welchem Umfang das Verfahren wiederholt werden soll.

VERFAHREN VOR DEM SCHIEDSGERICHT

Artikel 20

Übergabe des Aktes an das Schiedsgericht

Sobald das Schiedsgericht konstituiert und der Kostenvorschuss bezahlt ist, hat das Sekretariat den Akt an das Schiedsgericht zu übergeben.

Artikel 21

Durchführung des Verfahrens

1. Das Schiedsgericht hat das Verfahren im Einklang mit dieser Schiedsgerichtsordnung und der Parteienvereinbarung auf eine ihm angemessen erscheinende Art und Weise zu führen, vorausgesetzt dass die Parteien fair behandelt werden und jeder Partei zu einem angemessenen Zeitpunkt des Verfahrens die ausreichende Gelegenheit eingeräumt wird, zur Sache vorzutragen. Das Schiedsgericht hat bei der Ausübung seines Ermessens das Verfahren so zu führen, dass unnötige Kosten und Verzögerungen vermieden werden und dass ein faires und effizientes Verfahren zur Lösung der Streitigkeit gewährleistet wird.
2. Alle Teilnehmer des Verfahrens haben bona fide zu handeln und mit allen Mitteln darauf hinzuwirken, dass das Verfahren effizient geführt wird und unnötige Kosten und Verzögerungen vermieden werden. Kommt eine Partei ihren Pflichten gemäß dieser Bestimmung nicht nach, kann dies das Schiedsgericht bei der Verteilung der Kosten des Schiedsverfahrens zwischen den Parteien berücksichtigen.

Artikel 22

Sitz des Schiedsgerichts

1. Haben die Parteien keine Vereinbarung über den Sitz des Schiedsgerichts getroffen, hat der Vorstand diesen zu bestimmen, es sei denn, der Vorstand hält es angesichts der Umstände des Falles für angemessener, dass das Schiedsgericht den Sitz des Schiedsgerichts bestimmt.
2. Das Schiedsgericht kann nach Anhörung der Parteien Verhandlungen oder jede andere prozessuale Handlung an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort abhalten.

3. Das Schiedsgericht kann sich an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort treffen und Beratungen abhalten.
4. Der Schiedsspruch gilt als am Sitz des Schiedsgerichts erlassen.

Artikel 23

Verfahrenssprache

1. Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Verfahrenssprache(n) getroffen, bestimmt das Schiedsgericht diese unverzüglich nach seiner Konstituierung. Dabei hat das Schiedsgericht die Umstände des Falles zu berücksichtigen und den Parteien die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
2. Das Schiedsgericht kann anordnen, dass ein Dokument oder ein Beweisstück mit einer Übersetzung in die Verfahrenssprache(n) zu versehen ist.

Artikel 24

Anwendbares Recht

1. Das Schiedsgericht hat den Fall in Übereinstimmung mit den von den Parteien gewählten Rechtsregeln zu entscheiden, die in der Sache anwendbar sind. Eine Bezeichnung des Rechts oder der Rechtsordnung eines bestimmten Staates ist als Verweisung auf das materielle Recht dieses Staates und nicht auf sein Kollisionsrecht zu verstehen.
2. Mangels Parteienvereinbarung entscheidet das Schiedsgericht gemäß jenen Rechtsregeln, die es für angemessen erachtet.
3. Das Schiedsgericht entscheidet nur dann als *amiable compositeur* oder *ex aequo et bono*, wenn die Parteien es ausdrücklich dazu ermächtigt haben.
4. Das Schiedsgericht entscheidet in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrags und berücksichtigt die einschlägigen Handelsbräuche.

Artikel 25

Verfahrenskalender

1. Nach Übergabe des Aktes an das Schiedsgericht erstellt dieses nach Anhörung der Parteien unverzüglich einen Verfahrenskalender zwecks Durchführung des Verfahrens.

2. Im Wege des Verfahrenskalenders setzt das Schiedsgericht die Fristen für die Einreichung der Klage und der Klageantwort und weiterer Schriftsätze, das Datum oder die Daten der Verhandlung, das Datum, bis zu dem das Schiedsgericht den Schiedsspruch erlassen soll, und weiterer Details, die es für erforderlich hält.
3. Das Schiedsgericht hat den Verfahrenskalender und diesbezügliche Änderungen den Parteien und dem LAC zu übermitteln.

Artikel 26

Klage

1. Der Kläger hat seine Klage dem Beklagten, jedem Schiedsrichter und dem LAC innerhalb der vom Schiedsgericht gesetzten Frist zu übermitteln.
2. Sofern nicht bereits im Schiedsantrag enthalten, hat die Klage folgende Angaben zu enthalten:
 - i. das Begehren oder den begehrten Rechtsbehelf; und
 - ii. die Angabe des Sachverhalts und der Rechtsgründe, auf die die Klage gestützt ist.
3. Soweit möglich, sind mit der Klage sämtliche Dokumente und sonstige Beweismittel, auf die sich der Kläger stützt, einzureichen.

Artikel 27

Klageantwort

1. Der Beklagte hat seine Klageantwort dem Kläger, jedem Schiedsrichter und dem LAC innerhalb der vom Schiedsgericht gesetzten Frist zu übermitteln.
2. Sofern nicht bereits in der Antwort auf den Schiedsantrag enthalten, hat die Klageantwort folgende Angaben zu enthalten:
 - i. eine Stellungnahme dahingehend, ob und in welchem Umfang der Beklagte das Begehren oder den begehrten Rechtsbehelf des Klägers anerkennt oder bestreitet; und
 - ii. die Angabe des Sachverhalts und der Rechtsgründe, auf die sich der Beklagte stützt.

3. Soweit möglich, sind mit der Klageantwort sämtliche Dokumente und sonstige Beweismittel, auf die sich der Beklagte stützt, einzureichen.
4. Die Bestimmungen des Artikel 26 sind sinngemäß auf eine Widerklage und eine Aufrechnungseinrede anzuwenden.

Artikel 28

Weitere Schriftsätze

Das Schiedsgericht kann nach Anhörung der Parteien entscheiden, welche weiteren Schriftsätze zusätzlich zur Klage und Klageantwort von den Parteien einzureichen sind, und setzt die Fristen für diese Schriftsätze.

Artikel 29

Änderungen

Mangels anderweitiger Parteienvereinbarung kann eine Partei im Laufe des Verfahrens ihre Klagsansprüche, Einreden, Widerklage oder Aufrechnungseinrede ändern oder ergänzen, vorausgesetzt dass die Änderungen oder Ergänzungen von der Schiedsvereinbarung gedeckt sind. Das Schiedsgericht darf eine Änderung oder Ergänzung nicht zulassen, wenn es der Ansicht ist, dass die Änderung oder Ergänzung das Verfahren unverhältnismäßig verzögern oder einen unverhältnismäßigen Nachteil gegenüber einer Partei nach sich ziehen würde oder aufgrund eines anderen berechtigten Umstandes.

Artikel 30

Zuständigkeit des Schiedsgerichts

1. Das Schiedsgericht entscheidet selbst über seine Zuständigkeit, einschließlich der Einrede hinsichtlich des Bestehens oder der Gültigkeit der Schiedsvereinbarung.
2. Die Unzuständigkeitseinrede muss spätestens mit der Klageantwort oder, im Falle einer Widerklage oder einer Aufrechnungseinrede, in der Antwort auf die Widerklage oder auf die Aufrechnungseinrede, eingereicht werden. Von der Erhebung dieser Einrede ist eine Partei nicht dadurch ausgeschlossen, dass sie einen Schiedsrichter benannt oder an seiner Benennung mitgewirkt hat. Die Rüge, dass

das Schiedsgericht seine Befugnisse überschreitet, muss, sobald die Angelegenheit, welche angeblich nicht von den Befugnissen des Schiedsgerichts gedeckt ist, während des Verfahrens erörtert wird, erhoben werden. Das Schiedsgericht kann eine spätere Erhebung zulassen, wenn es die Verspätung für gerechtfertigt hält.

3. Das Schiedsgericht kann über seine Zuständigkeit in einem Schiedsspruch oder durch jede andere Entscheidung entscheiden. Ungeachtet eines vor einem Justizorgan anhängigen Verfahrens zur Unzuständigkeit kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen.

Artikel 31

Beweis

1. Das Schiedsgericht bestimmt die Zulässigkeit, Relevanz, Wesentlichkeit und Gewichtung sämtlicher Beweismittel.
2. Das Schiedsgericht kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens von jeder Partei verlangen, innerhalb einer bestimmten Frist:
 - i. die Beweismittel anzugeben, auf die sich die Partei stützt, und die Tatsachen darzulegen, die mit dem Beweismittel bewiesen werden sollen;
 - ii. Dokumente oder sonstige Beweismittel vorzulegen, die das Schiedsgericht als für den Ausgang des Verfahrens maßgeblich erachten könnte.

Artikel 32

Verhandlungen

1. Eine Verhandlung findet statt, wenn sie von einer Partei beantragt wird oder das Schiedsgericht es für angemessen hält.
2. Das Schiedsgericht hat den Parteien rechtzeitig im Voraus das Datum, die Uhrzeit und den Ort der Verhandlung mitzuteilen.
3. Mangels anderweitiger Parteienvereinbarung sind Verhandlungen nicht öffentlich.
4. Das Schiedsgericht bestimmt, ob und in welcher Form ein Protokoll über die Verhandlung erstellt wird.

Artikel 33

Zeugen

1. Zeugen und parteibenannte Sachverständige (sachverständige Zeugen) können unter den vom Schiedsgericht festgelegten Bedingungen und auf die vom Schiedsgericht bestimmte Art und Weise befragt werden. Das Schiedsgericht kann anordnen, dass sich Zeugen oder sachverständige Zeugen während der Aussage anderer Zeugen oder sachverständiger Zeugen zurückziehen. Das Schiedsgericht kann verfügen, dass Zeugen oder sachverständige Zeugen mit Mitteln der Telekommunikation (z.B. Videokonferenz) befragt werden.
2. Das Schiedsgericht kann vor einer Verhandlung anordnen, dass die Parteien die Zeugen oder sachverständigen Zeugen benennen und jene Tatsachen darlegen, die durch die jeweilige Aussage bewiesen werden soll.
3. Nach Anhörung der Parteien kann das Schiedsgericht anordnen, dass vor einer Verhandlung und innerhalb einer vom Schiedsgericht zu setzenden Frist eine Aussage in Form einer unterschriebenen schriftlichen Erklärung vorzulegen ist.

Artikel 34

Vom Schiedsgericht bestellter Sachverständiger

1. Nach Anhörung der Parteien kann das Schiedsgericht einen Sachverständigen oder mehrere Sachverständige bestellen, um bestimmte vom Schiedsgericht festzulegende Streitfragen schriftlich zu erörtern.
2. Das Schiedsgericht kann verfügen, dass die Parteien dem Sachverständigen relevante Informationen mitteilen und den Zugang zu Dokumenten, Gegenständen oder anderen Sachen zum Zwecke des Augenscheins herstellen oder zur Verfügung stellen.
3. Nach Erhalt eines Sachverständigengutachtens hat das Schiedsgericht den Parteien eine Ausfertigung davon zu übermitteln und ihnen die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme einzuräumen.
4. Auf Antrag einer Partei kann der Sachverständige in einer Verhandlung befragt werden, bei der die Parteien Fragen stellen und sachverständige Zeugen beiziehen können, die ihre Meinung zu den strittigen Punkten äußern.

Artikel 35

Säumnis

1. Unterlässt es der Kläger, die Klage innerhalb der gesetzten Frist einzureichen, ohne hierfür einen ausreichenden Grund zu nennen, hat das Schiedsgericht das Verfahren zu beenden, sofern nicht bestimmte Angelegenheiten vorliegen, über die möglicherweise entschieden werden soll, und das Schiedsgericht eine derartige Vorgehensweise für angemessen hält.
2. Unterlässt es der Beklagte, die Klageantwort innerhalb der gesetzten Frist einzureichen, ohne hierfür einen ausreichenden Grund zu nennen, hat das Schiedsgericht das Verfahren fortzusetzen, ohne eine derartige Säumnis als Anerkennung der klägerischen Behauptungen zu betrachten.
3. Versäumt eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung eine Verhandlung, ohne hierfür einen ausreichenden Grund zu nennen, kann das Schiedsgericht das Verfahren dennoch fortsetzen.
4. Kommt eine Partei trotz ordnungsgemäßer Aufforderung, Dokumente oder sonstige Beweismittel vorzulegen, dem nicht nach, ohne hierfür einen ausreichenden Grund zu nennen, kann das Schiedsgericht einen Schiedsspruch auf Basis der ihm vorgelegten Beweismittel erlassen.
5. Kommt eine Partei einer Bestimmung dieser Schiedsgerichtsordnung oder einer Verfügung oder Aufforderung des Schiedsgerichts nicht nach, ohne hierfür einen ausreichenden Grund zu nennen, kann das Schiedsgericht jene Schlussfolgerungen ziehen, die es für angemessen erachtet.

Artikel 36

Verzicht des Rügerechts

Wenn eine Partei, die weiß oder hätte wissen müssen, dass gegen eine Bestimmung der Schiedsvereinbarung, dieser Schiedsgerichtsordnung oder anderer Regeln, die auf das Verfahren anzuwenden sind, verstoßen wurde, und sich dennoch weiterhin am Verfahren beteiligt, ohne diesen Verstoß unverzüglich zu rügen, gilt dies als Verzicht auf ihr Rügerecht.

Artikel 37

Vorläufige Maßnahmen

1. Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Partei ihm angemessen erscheinende vorläufige Maßnahmen gewähren. Das Schiedsgericht kann verfügen, dass die Parteien im Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme angemessene Sicherheit leisten.
2. Bei Vorliegen außerordentlicher Umstände kann das Schiedsgericht, wenn es dies für dringlich erachtet, vorläufige Maßnahmen gewähren, ohne der anderen Partei die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. In einem solchen Fall hat das Schiedsgericht der anderen Partei so bald wie möglich die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen, auf deren Grundlage es seine Entscheidung über die vorläufige Maßnahme zu überprüfen hat.
3. Auf Antrag einer Partei oder bei Vorliegen außerordentlicher Umstände und nach vorheriger Mitteilung an die Parteien kann das Schiedsgericht von sich aus einmal gewährte vorläufige Maßnahmen abändern, aussetzen oder beenden.
4. Mit der Zustimmung zu einem Schiedsverfahren gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung verpflichten sich die Parteien, jede vorläufige Maßnahme unverzüglich oder innerhalb der vom Schiedsgericht gesetzten Frist zu befolgen. Die antragstellende Partei haftet für sämtliche Kosten und Schäden, die einer anderen Partei durch die vorläufige Maßnahme entstehen, wenn das Schiedsgericht zu einem späteren Zeitpunkt der Meinung ist, dass unter den damals vorliegenden Umständen die Maßnahme nicht hätte gewährt werden dürfen. Das Schiedsgericht kann solche Kosten oder solchen Schadenersatz zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens zusprechen.
5. Ein Antrag einer Partei vor einem Justizorgan auf Erlass einer vorläufigen Maßnahme oder einer anderen sichernden Maßnahme wird nicht als mit der Schiedsvereinbarung oder dieser Schiedsgerichtsordnung unvereinbar angesehen und gilt nicht als Verzicht auf die Schiedsvereinbarung.

Artikel 38

Eilschiedsrichter

1. Benötigt eine Partei dringend eine vorläufige Maßnahme, die nicht bis zur Konstituierung des Schiedsgerichts warten kann, kann sie ein Eilschiedsverfahren gemäß Anhang III einleiten.
2. Die Bestimmungen über das Eilschiedsverfahren sind nicht anzuwenden, wenn die Parteien vereinbart haben, aus Anhang III herauszuoptieren.

Artikel 39

Schließung des Verfahrens

1. Das Schiedsgericht hat das Verfahren für geschlossen zu erklären, wenn es feststellt, dass die Parteien ausreichend Gelegenheit hatten, zur Sache vorzutragen.
2. Bei Vorliegen außerordentlicher Umstände kann das Schiedsgericht vor Erlass des Schiedsspruchs von sich aus oder auf Antrag einer Partei das Verfahren wiedereröffnen.

SCHIEDSSPRUCH

Artikel 40

Erlass von Schiedssprüchen und Entscheidungen

1. Besteht das Schiedsgericht aus mehr als einem Schiedsrichter, ist der Schiedsspruch oder jede andere Entscheidung aufgrund einer Stimmenmehrheit der Schiedsrichter zu erlassen. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende des Schiedsgerichts.
2. Das Schiedsgericht ist befugt, getrennte Schiedssprüche über einzelne Ansprüche und Streitfragen zu erlassen.
3. Das Schiedsgericht kann seinen Vorsitzenden ermächtigen, vorbehaltlich der Nachprüfung durch das Schiedsgericht Verfahrensfragen allein zu entscheiden.
4. Nimmt ein Schiedsrichter ohne ausreichenden Grund nicht an der Beratung zum Erlass des Schiedsspruchs oder einer anderen Entscheidung teil und wurde ihm ausreichend Gelegenheit dazu gegeben, sind die übrigen Schiedsrichter nicht gehindert, dennoch eine Entscheidung zu treffen.

Artikel 41

Form und Wirkung eines Schiedsspruchs

1. Ein Schiedsspruch ergeht in schriftlicher Form. Das Schiedsgericht hat die Gründe, auf die der Schiedsspruch beruht, anzuführen, es sei denn, die Parteien haben auf eine Begründung verzichtet.
2. Ein Schiedsspruch ist endgültig und ist für die Parteien verbindlich. Hinsichtlich der Parteien hat ein Schiedsspruch die Wirkung eines endgültigen und verbindlichen Gerichtsurteils. Durch die Vereinbarung eines Schiedsverfahrens nach dieser Schiedsgerichtsordnung verpflichten sich die Parteien, alle Schiedssprüche unverzüglich oder innerhalb der darin gesetzten Frist zu befolgen.
3. Ein Schiedsspruch ist von den Schiedsrichtern zu unterschreiben, hat das Datum, an dem er erlassen wurde, zu enthalten und den gemäß Artikel 22 festgelegten Sitz des Schiedsgerichts anzugeben. Besteht das Schiedsgericht aus mehr als einem Schiedsrichter und unterschreibt einer von ihnen nicht, hat der Schiedsspruch den Grund für das Fehlen der Unterschrift anzugeben.
4. Das Schiedsgericht hat den Schiedsspruch unverzüglich dem Sekretariat in einer für alle Parteien und das LAC ausreichenden Anzahl an unterschriebenen Ausfertigungen zu übermitteln.
5. Das Sekretariat bestätigt auf allen Ausfertigungen, dass der Schiedsspruch gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung erlassen wurde.
6. Das Sekretariat übermittelt jeder Partei eine Ausfertigung des Schiedsspruchs. Das LAC bewahrt eine Ausfertigung des Schiedsspruchs und die Nachweise der Zustellung auf.

Artikel 42

Frist für den Endschiedsspruch

Der Endschiedsspruch ist spätestens neun Monate nach der Übergabe des Aktes an das Schiedsgericht gemäß Artikel 20 zu erlassen. Auf begründeten Antrag des Schiedsgerichts oder von sich aus kann der Vorstand diese Frist aus berechtigten Gründen verlängern. In einem solchen Fall kann es vom Schiedsgericht eine Erklärung zum Stand des Verfahrens und die Gründe für den nicht fristgerechten Erlass des Schiedsspruchs verlangen.

Artikel 43

Vergleich und sonstige Gründe für die Beendigung des Verfahrens

1. Schließen die Parteien vor Erlass des Endschiedsspruchs einen Vergleich über die Streitigkeit, hat das Schiedsgericht entweder einen Beschluss über die Beendigung des Verfahrens zu erlassen oder, wenn dies von den Parteien beantragt wird und das Schiedsgericht dem zustimmt, den Vergleich in Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut festzuhalten. Die Bestimmungen der Artikel 40 und 41 sind auf den Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut anzuwenden, jedoch ist das Schiedsgericht nicht verpflichtet, den Schiedsspruch zu begründen.
2. Wird vor Erlass des Endschiedsspruchs die Fortsetzung des Verfahrens aus einem nicht in Absatz 1 genannten Grund unnötig oder unmöglich, hat das Schiedsgericht den Parteien seine Absicht über einen Beschluss zur Beendigung des Verfahrens mitzuteilen. Das Schiedsgericht ist befugt, einen solchen Beschluss zu erlassen, es sei denn, eine Partei erhebt dagegen einen berechtigten Einwand.

Artikel 44

Berichtigung und Auslegung des Schiedsspruchs und Ergänzungsschiedsspruch

1. Binnen 30 Tagen ab Empfang des Schiedsspruchs kann eine Partei bei gleichzeitiger Mitteilung an die anderen Parteien und das Sekretariat beim Schiedsgericht folgenden Antrag stellen:
 - i. die Berichtigung eines Schreib-, Rechen- oder ähnlichen Fehlers im Schiedsspruch;
 - ii. die Auslegung eines bestimmten Punktes oder Teiles des Schiedsspruchs;
 - iii. den Erlass eines Ergänzungsschiedsspruchs hinsichtlich solcher Ansprüche, die im Verfahren geltend gemacht aber im Schiedsspruch nicht entschieden wurden.
2. Das Schiedsgericht hat den anderen Parteien die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Antrag nach Absatz 1 einzuräumen. Erachtet das Schiedsgericht den Antrag als berechtigt, hat es die Berichtigung oder Auslegung binnen 30 Tagen nach Empfang des Antrags vorzunehmen oder den Ergänzungsschiedsspruch binnen 60 Tagen nach Empfang

des Antrags zu erlassen. Der Vorstand kann aus berechtigten Gründen die Fristen nach diesem Absatz auf begründeten Antrag des Schiedsgerichts verlängern.

3. Das Schiedsgericht kann die in Absatz 1(i) genannten Fehler binnen 30 Tagen ab Erlass des Schiedsspruchs auch von sich aus korrigieren.
4. Die Bestimmungen der Artikel 40 und 41 sind auf Berichtigungen oder Auslegungen eines Schiedsspruchs und auf den Ergänzungsschiedsspruch anzuwenden. Die Berichtigung oder Auslegung eines Schiedsspruchs gilt als Bestandteil des Schiedsspruchs.

KOSTEN DES SCHIEDSVERFAHRENS

Artikel 45

Kosten des Schiedsverfahrens

1. Die Kosten des Schiedsverfahrens umfassen:
 - i. das Honorar des Schiedsgerichts;
 - ii. die Verwaltungsgebühr des LAC; und
 - iii. die Auslagen des Schiedsgerichts und des LAC.
2. Das Schiedsgericht hat vor Erlass des Endschiedsspruchs die endgültige Bestimmung der Kosten des Schiedsverfahrens vom Sekretariat einzuholen. Das Sekretariat bestimmt die Kosten des Schiedsverfahrens gemäß der Kostenordnung (Anhang II), die am Tag der Einleitung des Verfahrens in Kraft ist.
3. Wird das Verfahren vor Erlass eines Endschiedsspruchs mit einem Beendigungsbeschluss oder mit einem Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut beendet, bestimmt das Sekretariat endgültig die Kosten des Schiedsverfahrens und berücksichtigt hierbei den Zeitpunkt der Beendigung des Verfahrens, die vom Schiedsgericht geleistete Arbeit und sonstige maßgebliche Umstände. In einem solchen Fall kann das Honorar des Schiedsgerichts niedriger sein als der gemäß Anhang II errechnete Mindestbetrag.
4. Das Schiedsgericht hat im Endschiedsspruch, im Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut oder im Beendigungsbeschluss die Kosten des Schiedsverfahrens gemäß der endgültigen Bestimmung durch das Sekretariat

anzugeben und die Honorare und Auslagen der Schiedsrichter im Einzelnen und des LAC zu spezifizieren.

5. Mangels anderweitiger Parteienvereinbarung hat das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei die Kosten des Schiedsverfahrens zwischen den Parteien zu verteilen, wobei es den Ausgang des Verfahrens und jeden anderen maßgeblichen Umstand berücksichtigt.
6. Die Parteien haften den Schiedsrichtern und dem LAC gesamtschuldnerisch für die Kosten des Schiedsverfahrens.
7. Die Einschreibgebühr, die Verwaltungsgebühr des LAC und das Honorar des Schiedsgerichts gemäß Anhang II enthalten keine Umsatzsteuer. Nach ihrer Bestellung haben die Schiedsrichter das Sekretariat über den Prozentsatz der Umsatzsteuer, der auf ihr Honorar anfällt, zu informieren.

Artikel 46

Kosten der Parteien

Mangels anderweitiger Parteienvereinbarung hat das Schiedsgericht im Endschiedsspruch, im Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut oder im Beendigungsbeschluss auf Antrag einer Partei über den Ersatz der angemessenen Kosten der Parteien, einschließlich der Kosten der Rechtsvertretung, zu bestimmen. Dabei berücksichtigt es den Ausgang des Verfahrens und andere maßgebliche Umstände.

Artikel 47

Vorschuss auf die Kosten des Schiedsverfahrens

1. Das Sekretariat bestimmt den von den Parteien zu zahlenden Betrag als Vorschuss auf die Kosten des Schiedsverfahrens.
2. Der Vorschuss entspricht dem geschätzten Betrag der Kosten des Schiedsverfahrens gemäß Artikel 45 Absatz 1. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das Bankkonto des LAC.
3. Der Kläger und der Beklagte haben jeweils die Hälfte des Vorschusses zu zahlen, es sei denn, getrennte Vorschüsse sind festgelegt worden. Wurde eine Widerklage oder eine Aufrechnungseinrede erhoben, kann das Sekretariat für jede einzelne Partei einen getrennten Vorschuss bestimmen, der dem jeweiligen Anspruch entspricht. Für den Fall, dass der Vorschuss die Kosten des Schiedsverfahrens nicht abdeckt, oder in anderen begründeten Fällen kann das Sekretariat auf Antrag des Schiedsgerichts oder von sich aus den Parteien auftragen, einen zusätzlichen Vorschuss zu zahlen.

4. Zahlt eine Partei den aufgetragenen Vorschuss nicht innerhalb der gesetzten Frist, hat das Sekretariat die andere Partei zur Zahlung aufzufordern und eine Frist hierfür zu setzen. Erfolgt die Zahlung nicht, kann das Sekretariat das Verfahren zur Gänze oder zum Teil beenden. Erfolgt die Zahlung durch die andere Partei, kann das Schiedsgericht auf Antrag dieser Partei einen getrennten Schiedsspruch erlassen, mit dem die säumige Partei zum Ersatz des gezahlten Vorschusses an die andere Partei verurteilt wird.
5. Nach Abschluss des Verfahrens ist der nicht verbrauchte Vorschuss an die Parteien zurückzuzahlen.

BESCHLEUNIGTES SCHIEDSVERFAHREN

Artikel 48

Verfahrensordnung für das Beschleunigte Schiedsverfahren

1. Die Verfahrensordnung für das Beschleunigte Schiedsverfahren ist anzuwenden, sofern die Parteien entweder in der Schiedsvereinbarung oder zu einem späteren Zeitpunkt ausdrücklich das Beschleunigte Verfahren vereinbaren. Die Vereinbarung der Parteien auf das Beschleunigte Verfahren ist bis zur Einreichung der Antwort auf den Schiedsantrag möglich.
2. Haben die Parteien ein Beschleunigtes Verfahren vereinbart, ist die Schiedsgerichtsordnung des Ljubljana Schiedsgerichtszentrums bei der Handels- und Industriekammer Slowenien mit den in diesem Artikel festgelegten Änderungen anzuwenden.
3. Mangels anderweitiger Parteienvereinbarung ist ein Beschleunigtes Verfahren von einem Einzelschiedsrichter zu führen, es sei denn, dass der Vorstand aufgrund der Komplexität und sonstiger Umstände des Falles entscheidet, dass das Beschleunigte Verfahren von einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Schiedsgericht geführt werden soll.
4. Soll das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter bestehen, benennen die Parteien gemeinsam den Schiedsrichter binnen 15 Tagen ab Aufforderung durch das Sekretariat. Wird der Einzelschiedsrichter nicht innerhalb dieser Frist benannt, erfolgt die Bestellung durch den Vorstand.

5. Soll das Schiedsgericht aus mehr als einem Schiedsrichter bestehen, hat der Kläger im Schiedsantrag einen Schiedsrichter zu benennen, während der Beklagte binnen 15 Tagen ab Aufforderung durch das Sekretariat einen Schiedsrichter zu benennen hat. Die Schiedsrichter haben binnen 15 Tagen ab Aufforderung durch das Sekretariat den Schiedsrichter zu benennen, der als Vorsitzender des Schiedsgerichts tätig wird. Wird der Vorsitzende nicht innerhalb dieser Frist benannt, erfolgt die Bestellung durch den Vorstand.
6. Der Endschiedsspruch ist spätestens binnen sechs Monaten ab dem Tag, an dem der Akt gemäß Artikel 20 dem Schiedsgericht übergeben wurde, zu erlassen. Auf begründeten Antrag des Schiedsgerichts oder von sich aus kann der Vorstand diese Frist aus berechtigten Gründen verlängern. In einem solchen Fall kann es vom Schiedsgericht eine Erklärung zum Stand des Verfahrens und die Gründe für den nicht fristgerechten Erlass des Schiedsspruchs verlangen.
7. Das Schiedsgericht hat das Verfahren so zu führen, dass der Endschiedsspruch innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist erlassen werden kann. Vorbehaltlich anderer Verfügungen des Schiedsgerichts gilt Folgendes:
 - i. nach der Einreichung der Antwort auf den Schiedsantrag sollen die Parteien in der Regel nur eine Klage, eine Klageantwort sowie eine Widerklage oder Aufrechnungseinrede und eine Antwort hierauf einreichen;
 - ii. alle Mitteilungen und Nachrichten sollen mit elektronischen Mitteln eingereicht werden;
 - iii. die vom Schiedsgericht zu setzende Frist für Schriftsätze soll in der Regel 15 Tage nicht überschreiten;
 - iv. sofern die Parteien nicht vereinbart haben, dass die Streitigkeit allein auf Grundlage der Schriftsätze entschieden werden soll, kann das Schiedsgericht eine Verhandlung durchführen;
 - v. nachdem die Verhandlung stattgefunden hat, sollen keine weiteren Schriftsätze mehr eingereicht werden; und
 - vi. das Schiedsgericht hat eine Zusammenfassung der Gründe, auf denen der Schiedsspruch beruht, anzuführen, sofern die Parteien nicht vereinbart haben, dass keine Gründe angegeben werden müssen.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 49

Allgemeine Bestimmung

In allen nicht ausdrücklich in dieser Schiedsgerichtsordnung vorgesehenen Fällen handeln das Schiedsgericht, die Parteien und das LAC nach Sinn und Zweck dieser Schiedsgerichtsordnung und mit der Absicht, die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches sicherzustellen.

Artikel 50

Vertraulichkeit

1. Mangels anderweitiger Parteienvereinbarung haben das LAC, die Schiedsrichter und der Eilschiedsrichter die Vertraulichkeit des Verfahrens, des Schiedsspruchs, der Verfügungen und anderer Entscheidungen zu wahren. Diese Verpflichtung gilt auch für vom Schiedsgericht bestellte Sachverständige sowie für die Mitglieder des Vorstandes und des Sekretariats.
2. Mangels anderweitiger Parteienvereinbarung verpflichten sich die Parteien, alle Schiedssprüche, Verfügungen und sonstige Entscheidungen des Schiedsgerichts vertraulich zu behandeln, ebenso alle von einer Partei im Verfahren eingereichten Dokumente, die noch nicht öffentlich verfügbar sind, es sei denn, dass eine Partei aufgrund einer Rechtspflicht oder zum Schutz oder zur Verfolgung ihrer Rechte oder zwecks Vollstreckung oder Anfechtung des Schiedsspruchs vor einem Justizorgan zur Offenlegung verpflichtet ist.
3. Die Beratungen des Schiedsgerichts sind vertraulich.
4. Das LAC darf den Schiedsspruch, Verfügungen und sonstige Entscheidungen in einer anonymisierten Form veröffentlichen, die die Identifizierung der Parteien oder anderer Personen nicht ermöglicht, sofern keine Partei binnen 60 Tagen ab dem Tag der Entscheidung gegen die Veröffentlichung schriftlich Widerspruch erhebt.

Artikel 51

Sprachversionen der Schiedsgerichtsordnung

Ist die Verfahrenssprache nicht Slowenisch, hat die englische Version dieser Schiedsgerichtsordnung Vorrang vor anderen Sprachversionen.

Artikel 52

Haftungsausschluss

Die Schiedsrichter, die Eilschiedsrichter, das LAC, die Mitglieder des Vorstands und des Sekretariats, die Handels- und Industriekammer Slowenien und ihre Mitarbeiter haften nicht für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Verfahren, soweit ein solcher Haftungsausschluss nach dem anwendbaren Recht zulässig ist.

Artikel 53

Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

ANHANG

ANHANG I

ORGANISATION DES LAC

Artikel 1

Das LAC

1. Das Ljubljana Schiedsgerichtszentrum bei der Handels- und Industriekammer Slowenien (das LAC) ist eine selbständige und unabhängige Einrichtung, die administrative Dienstleistungen für die Beilegung von Streitigkeiten zur Verfügung stellt.
2. Das LAC besteht aus dem Vorstand und dem Sekretariat. Die Mittel für das Tätigwerden des LAC werden von der Handels- und Industriekammer Slowenien zur Verfügung gestellt.

Artikel 2

Aufgaben des LAC

Das LAC:

- i. verwaltet die Beilegung von innerstaatlichen und internationalen Streitigkeiten durch Schiedsverfahren, Schlichtung und sonstige Formen der alternativen Streitbeilegung in Übereinstimmung mit seinen Verfahrensordnungen und anderen Regeln und Verfahren, die die Parteien vereinbart haben; und
- ii. stellt Informationen betreffend Schiedsverfahren, Schlichtung und sonstiger Formen der alternativen Streitbeilegung zur Verfügung.

Artikel 3

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern.
2. Im Rahmen einzelner Verfahren trifft der Vorstand Entscheidungen innerhalb seiner Zuständigkeit gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung oder anderen von den Parteien vereinbarten Verfahrensordnungen des LAC. Die Entscheidungen des Vorstands sind endgültig und müssen nicht begründet werden.

3. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten. Für ein Anwesenheitsquorum genügen drei Vorstandsmitglieder. Der Vorstand entscheidet mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Kommt keine Mehrheit zustande, entscheidet der Vorsitzende. Ein Vorstandsmitglied darf sich nicht seiner Stimme enthalten.
4. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende Entscheidungen im Namen des Vorstands treffen.
5. Ein Vorstandsmitglied ist hinsichtlich eines Verfahrens, in dem er als Schiedsrichter bestellt wurde, nicht stimmberechtigt. Dieser Umstand hat aber keine Auswirkungen auf das erforderliche Anwesenheitsquorum.

Artikel 4

Bestellung des Vorstands

1. Der Vorstand wird vom Direktorium der Handels- und Industriekammer Slowenien (Direktorium) bestellt.
2. Die Funktionsperiode des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
3. Bei Vorliegen außerordentlicher Umstände kann das Direktorium ein Vorstandsmitglied abberufen. Wenn die Funktionsperiode eines Vorstandsmitglieds aufgrund eines Rücktritts, einer Abberufung oder aus einem anderen Grund endet, hat das Direktorium ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Funktionsperiode zu bestellen.

Artikel 5

Das Sekretariat

1. Das Sekretariat beaufsichtigt die Effizienz des Verfahrens und die Arbeit der Schiedsrichter und erfüllt weitere Aufgaben gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung. Das Sekretariat wird vom Generalsekretär geleitet.
2. Im Rahmen einzelner Verfahren trifft das Sekretariat Entscheidungen innerhalb seiner Zuständigkeit gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung oder anderen von den Parteien vereinbarten Verfahrensordnungen des LAC. Die Entscheidungen des Sekretariats sind endgültig und müssen nicht begründet werden.

3. Das Sekretariat darf Entscheidungen, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, dann treffen, wenn sie vom Vorstand an das Sekretariat übertragen wurden.

Artikel 6

Bestellung des Generalsekretärs

Der Generalsekretär wird vom Präsidenten der Handels- und Industriekammer Slowenien mit Zustimmung des Vorsitzenden des Vorstands für die Funktionsperiode von vier Jahren bestellt; eine Wiederbestellung ist möglich.

Artikel 7

Tätigkeit des LAC

Das LAC hat die Vertraulichkeit der Verfahren, der Schiedssprüche, Verfügungen und sonstiger Entscheidungen zu wahren. In allen Verfahren handelt das LAC unparteilich und in einer zügigen Art und Weise.

ANHANG II

KOSTENORDNUNG

Artikel 1

Einschreibengebühr

1. Die in Artikel 6 der Schiedsgerichtsordnung genannte Einschreibengebühr beträgt EUR 1.000 und wird nicht zurückerstattet.
2. Die Einschreibengebühr ist Bestandteil der Verwaltungsgebühr des LAC gemäß Artikel 3 dieses Anhangs.
3. Die Einschreibengebühr wird auf den vom Kläger gemäß Artikel 47 der Schiedsgerichtsordnung zu zahlenden Vorschuss angerechnet.

Artikel 2

Honorar des Schiedsgerichts

1. Das Sekretariat bestimmt das Honorar des Vorsitzenden des Schiedsgerichts und des Einzelschiedsrichters auf Grundlage der Tabelle A. Das Honorar des Einzelschiedsrichters ist um 20% höher als jenes des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
2. Jeder Mitschiedsrichter erhält 60% des Honorars des Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Nach Anhörung des Schiedsgerichts kann das Sekretariat die Anwendung eines anderen Prozentsatzes bestimmen.
3. Der Streitwert bestimmt sich nach dem Gesamtbetrag aller Klags- und Widerklagsansprüche. Das Gleiche gilt für Aufrechnungseinreden, sofern ihre Berücksichtigung eine nicht unerhebliche Zunahme der Arbeit bedeutet. Kann der Streitwert nicht festgestellt werden, bestimmt das Sekretariat das Honorar des Schiedsgerichts unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände des Falles.
4. Bei der Bestimmung des Honorars des Schiedsgerichts berücksichtigt das Sekretariat die Sorgfältigkeit und Effizienz der Schiedsrichter, den geleisteten Arbeitsumfang, die Komplexität des Falles, die Effizienz des Verfahrens und die Rechtzeitigkeit beim Erlass des Schiedsspruchs. Bei Vorliegen außerordentlicher Umstände darf das Sekretariat von den in der Tabelle A festgelegten Beträgen abweichen.

Artikel 3

Verwaltungsgebühr des LAC

1. Das Sekretariat bestimmt die Verwaltungsgebühr des LAC auf Grundlage der Tabelle B.
2. Der Streitwert bestimmt sich nach dem Gesamtbetrag aller Klags- und Widerklagsansprüche. Das Gleiche gilt für Aufrechnungseinreden, sofern ihre Berücksichtigung eine nicht unerhebliche Zunahme der Arbeit bedeutet. Kann der Streitwert nicht festgestellt werden, bestimmt das Sekretariat die Verwaltungsgebühr des LAC unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände des Falles.
3. Bei Vorliegen außerordentlicher Umstände darf das Sekretariat von den in der Tabelle B festgelegten Beträgen abweichen.

Artikel 4

Auslagen des Schiedsgerichts und des LAC

1. Zusätzlich zum Honorar des Schiedsgerichts und der Verwaltungsgebühr des LAC bestimmt das Sekretariat auch einen Betrag, der die Auslagen abdeckt, die den Schiedsrichtern und dem LAC entstanden sind.
2. Die Auslagen des Schiedsgerichts umfassen auch die Honorare und Auslagen der vom Schiedsgericht gemäß Artikel 34 der Schiedsgerichtsordnung bestellten Sachverständigen.
3. Das LAC kann Richtlinien für die Verrechnung der Auslagen des Schiedsgerichts erlassen.

TABELLE A

Honorar des Vorsitzenden des Schiedsgerichts ¹		
Streitwert (in EUR)	Minimum (in EUR)	Maximum (in EUR)
bis 25.000	1.800	2.700
von 25.000 bis 50.000	1.800 + 2,8 % des 25.000 übersteigenden Betrags	2.700 + 4,2 % des 25.000 übersteigenden Betrags
von 50.000 bis 100.000	2.500 + 4,2 % des 50.000 übersteigenden Betrags	3.750 + 6,3 % des 50.000 übersteigenden Betrags
von 100.000 bis 250.000	4.600 + 1,6 % des 100.000 übersteigenden Betrags	6.900 + 2,4 % des 100.000 übersteigenden Betrags
von 250.000 bis 500.000	7.000 + 1,56 % des 250.000 übersteigenden Betrags	10.500 + 2,34 % des 250.000 übersteigenden Betrags
von 500.000 bis 1.000.000	10.900 + 1,22 % des 500.000 übersteigenden Betrags	16.350 + 1,83 % des 500.000 übersteigenden Betrags
von 1.000.000 bis 2.000.000	17.000 + 0,64 % des 1.000.000 übersteigenden Betrags	25.500 + 0,96 % des 1.000.000 übersteigenden Betrags
von 2.000.000 bis 5.000.000	23.400 + 0,42 % des 2.000.000 übersteigenden Betrags	35.100 + 0,63 % des 2.000.000 übersteigenden Betrags
von 5.000.000 bis 10.000.000	36.000 + 0,34 % des 5.000.000 übersteigenden Betrags	54.000 + 0,51 % des 5.000.000 übersteigenden Betrags
von 10.000.000 bis 20.000.000	53.000 + 0,2 % des 10.000.000 übersteigenden Betrags	79.500 + 0,3 % des 10.000.000 übersteigenden Betrags
von 20.000.000 bis 50.000.000	73.000 + 0,12 % des 20.000.000 übersteigenden Betrags	109.500 + 0,18 % des 20.000.000 übersteigenden Betrags
von 50.000.001	vom Vorstand zu bestimmen	

¹ Das Honorar eines Einzelschiedsrichters ist 20% höher als jenes eines Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

TABELLE B

Streitwert (in EUR)	Verwaltungsgebühr des LAC (in EUR)
to 25.000	2.000
von 25.000 bis 50.000	2.000 + 2 % des 25.000 übersteigenden Betrags
von 50.000 bis 100.000	2.500 + 2 % des 50.000 übersteigenden Betrags
von 100.000 bis 250.000	3.500 + 1 % des 100.000 übersteigenden Betrags
von 250.000 bis 500.000	5.000 + 1 % des 250.000 übersteigenden Betrags
von 500.000 bis 1.000.000	7.500 + 0,4 % des 500.000 übersteigenden Betrags
von 1.000.000 bis 2.000.000	9.500 + 0,31 % des 1.000.000 übersteigenden Betrags
von 2.000.000 bis 5.000.000	12.600 + 0,08 % des 2.000.000 übersteigenden Betrags
von 5.000.000 bis 10.000.000	15.000 + 0,06 % des 5.000.000 übersteigenden Betrags
von 10.000.000 bis 20.000.000	18.000 + 0,02 % des 10.000.000 übersteigenden Betrags
von 20.000.000 bis 50.000.000	20.000 + 0,005 % des 20.000.000 übersteigenden Betrags
von 50.000.001	21.500

ANHANG III

VERFAHREN VOR DEM EILSCHIEDSRICHTER

Artikel 1

Eilschiedsrichter

1. Das Eilschiedsverfahren wird auf Antrag einer Partei gemäß Artikel 38 der Schiedsgerichtsordnung eingeleitet.
2. Ein Eilschiedsrichter hat die in Artikel 37 Absatz 1 und 2 der Schiedsgerichtsordnung genannten Befugnisse.
3. Die Befugnisse des Eilschiedsrichters enden, wenn der Akt gemäß Artikel 20 der Schiedsgerichtsordnung an das Schiedsgericht übergeben wird oder wenn die vorläufige Maßnahme für die Parteien gemäß Artikel 7 Absatz 3 dieses Anhangs nicht mehr verbindlich ist.
4. Wird der Akt bereits vor dem Erlass einer vorläufigen Maßnahme durch den Eilschiedsrichter an das Schiedsgericht übergeben, behält der Eilschiedsrichter innerhalb der in Artikel 6 Absatz 2 dieses Anhangs genannten Frist seine Befugnis zum Erlass einer vorläufigen Maßnahme.

Artikel 2

Antrag auf Einleitung eines Eilschiedsverfahrens

1. Eine Partei hat den Antrag auf Einleitung eines Eilschiedsverfahrens (der Antrag) an das LAC im Regelfall per E-mail zu richten.
2. Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:
 - i. Namen, Adressen und Kontaktdaten (E-mail, Telefon- und Faxnummern) der Parteien und ihrer Vertreter;
 - ii. eine Kopie der Schiedsvereinbarung oder, im Fall des Fehlens eines die Schiedsvereinbarung enthaltenden Dokuments, eine Darstellung und allfällige Nachweise über das Bestehen einer Schiedsvereinbarung;
 - iii. eine Darstellung der Streitigkeit;
 - iv. eine Stellungnahme zu der (den) beantragten vorläufigen Maßnahme(n) und die zugrunde liegenden Gründe;
 - v. Gründe für die Dringlichkeit, weshalb mit dem Erlass der vorläufigen Maßnahme nicht bis zur Konstituierung des Schiedsgerichts zugewartet werden kann;

- vi. einen Vorschlag hinsichtlich der Verfahrenssprache und des Sitz des Eilschiedsverfahrens und zum anwendbaren Recht; und
 - vii. den Nachweis der Zahlung der Kosten des Eilschiedsverfahrens gemäß Artikel 8 dieses Anhangs.
3. Der Antrag ist in der von den Parteien vereinbarten Schiedsverfahrenssprache einzureichen. Mangels einer solchen Vereinbarung ist der Antrag in der Sprache der Schiedsvereinbarung einzureichen.
 4. Wenn eine Partei vor der Einreichung des Schiedsantrags ein Eilschiedsverfahren beantragt, hat sie den Schiedsantrag binnen 10 Tagen nach Empfang des Antrags durch das Sekretariat nachzureichen, widrigenfalls das Sekretariat das Eilschiedsverfahren beendet.
 5. Nach Erhalt des Antrags hat das Sekretariat diesen unverzüglich an die andere Partei zu übersenden.

Artikel 3

Bestellung des Eilschiedsrichters

1. Der Vorstand hat einen Eilschiedsrichter so bald wie möglich, im Regelfall aber jedenfalls binnen 48 Stunden nach Empfang des Antrags zu bestellen. Nach erfolgter Bestellung übergibt das Sekretariat den Antrag unverzüglich an den Eilschiedsrichter.
2. Der Vorstand darf keinen Eilschiedsrichter bestellen, wenn es aufgrund des ersten Anscheins offensichtlich ist, dass nach dieser Schiedsgerichtsordnung keine Zuständigkeit über die Streitigkeit besteht.
3. Der Eilschiedsrichter muss unparteilich und unabhängig sein. Er hat alle Umstände, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können, offenzulegen. Artikel 18 der Schiedsgerichtsordnung gilt auch für den Eilschiedsrichter mit Ausnahme der in Artikel 18 Absatz 2 genannten Frist, die drei Tage beträgt.
4. Mangels anderweitiger Parteienvereinbarung darf der Eilschiedsrichter nicht als Schiedsrichter in einem Verfahren bestellt werden, das einen Bezug zur Streitigkeit hat, bei der er als Eilschiedsrichter tätig war.

Artikel 4

Sitz des Eilschiedsverfahrens

Der Sitz des Eilschiedsverfahrens ist jener, der von den Parteien als Sitz des Schiedsgerichts vereinbart wurde. Haben die Parteien keinen Sitz des Eilschiedsverfahrens vereinbart, gilt Ljubljana als Sitz, es sei denn, der Vorstand bestimmt unter Berücksichtigung der Umstände des Falles einen anderen Sitz.

Artikel 5

Durchführung des Eilschiedsverfahrens

Der Eilschiedsrichter führt das Verfahren in einer ihm angemessen erscheinenden Art und Weise und berücksichtigt hierbei die Umstände des Falles und die Dringlichkeit der Sache. Auf jeden Fall hat der Eilschiedsrichter die Parteien fair zu behandeln und jeder Partei die ausreichende Gelegenheit einzuräumen, zur Sache vorzutragen.

Artikel 6

Entscheidung über vorläufige Maßnahmen

1. Der Eilschiedsrichter hat Entscheidungen über vorläufige Maßnahmen in Form von Verfügungen zu treffen.
2. Die Verfügung ist spätestens 15 Tage nach Übergabe des Antrags an den Eilschiedsrichter durch das Sekretariat gemäß Artikel 3 Absatz 1 dieses Anhangs zu erlassen. Der Vorstand kann die Frist aus berechtigten Gründen auf Antrag des Eilschiedsrichters oder von sich aus verlängern. In einem solchen Fall kann es vom Schiedsgericht eine Erklärung zum Stand des Verfahrens und die Gründe für den nicht fristgerechten Erlass der Verfügung verlangen.
3. Die Verfügung:
 - i. ist schriftlich zu erlassen;
 - ii. hat das Datum des Erlasses, den Sitz des Eilschiedsverfahrens und die Gründe, auf die sich die Verfügung stützt, anzugeben; und
 - iii. ist vom Eilschiedsrichter zu unterschreiben.
4. Der Eilschiedsrichter hat den Parteien und dem LAC unverzüglich eine Ausfertigung der Verfügung zu übersenden.

Artikel 7

Wirkung einer vorläufigen Maßnahme

1. Eine vorläufige Maßnahme ist für die Parteien verbindlich. Durch die Vereinbarung eines Schiedsverfahrens nach dieser Schiedsgerichtsordnung verpflichten sich die Parteien, eine vorläufige Maßnahme unverzüglich oder innerhalb der vom Eilschiedsrichter gesetzten Frist zu befolgen.
2. Auf begründeten Antrag einer Partei kann der Eilschiedsrichter die vorläufige Maßnahme abändern, aussetzen oder beenden.
3. Die vorläufige Maßnahme ist für die Parteien nicht mehr verbindlich:
 - i. wenn das Eilschiedsverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 4 dieses Anhangs beendet wird;
 - ii. wenn die Ablehnung des Eilschiedsrichters aufrecht erhalten wird; oder
 - iii. wenn dies der Eilschiedsrichter oder das Schiedsgericht entscheidet; oder
 - iv. nach Abschluss des Schiedsverfahrens, es sei denn, dass das Schiedsgericht eine andere Entscheidung trifft.
4. Das Schiedsgericht ist nicht an eine Verfügung des Eilschiedsrichters oder die darin enthaltenen Gründe gebunden.

Artikel 8

Kosten des Eilschiedsverfahrens

1. Mit Einreichung des Antrags hat die antragstellende Partei die Kosten des Eilschiedsverfahrens zu zahlen.
2. Die Kosten des Eilschiedsverfahrens bestehen aus:
 - i. dem Honorar des Eilschiedsrichters in Höhe von 10.000 EUR; und
 - ii. einer nicht erstattungsfähigen Verwaltungsgebühr in Höhe von 3.000 EUR.
3. Die Kosten des Eilschiedsverfahrens enthalten keine Umsatzsteuer.
4. Der Vorstand kann auf Antrag des Eilschiedsrichters oder von sich aus die Kosten des Eilschiedsverfahrens erhöhen oder herabsetzen und berücksichtigt hierbei die Umstände des Falles, die vom Eilschiedsrichter und vom LAC geleistete Arbeit und sonstige maßgebliche Umstände.

5. Zahlt die Partei die Kosten des Eilschiedsverfahrens nicht rechtzeitig, behandelt das Sekretariat den Antrag nicht oder beendet das Eilschiedsverfahren.
6. Auf Antrag einer Partei hat das Schiedsgericht im Schiedsspruch die Kosten des Eilschiedsverfahrens zwischen den Parteien zu verteilen.

Artikel 9

Allgemeine Regel

In allen nicht ausdrücklich in diesem Anhang vorgesehenen Fällen handeln der Eilschiedsrichter, der Vorstand und das Sekretariat nach Sinn und Zweck dieses Anhangs und der Schiedsgerichtsordnung des Ljubljana Schiedsgerichtszentrums bei der Handels- und Industriekammer Slowenien.

ANHANG IV

KOSTENORDNUNG FÜR DAS BESCHLEUNIGTE SCHIEDSVERFAHREN GEMÄSS ARTIKEL 48 DER SCHIEDSGERICHTSORDNUNG DES LJUBLJANA SCHIEDSGERICHTSZENTRUMS BEI DER HANDELS- UND INDUSTRIEKAMMER SLOWENIEN

Artikel 1

Einschreibengebühr

1. Die in Artikel 6 der Schiedsgerichtsordnung genannte Einschreibengebühr beträgt EUR 1.000 und wird nicht zurückerstattet.
2. Die Einschreibengebühr ist Bestandteil der Verwaltungsgebühr des LAC gemäß Artikel 3 dieses Anhangs.
3. Die Einschreibengebühr wird auf den vom Kläger gemäß Artikel 47 der Schiedsgerichtsordnung zu zahlenden Vorschuss angerechnet.

Artikel 2

Honorar des Schiedsgerichts

1. Das Sekretariat bestimmt das Honorar des Vorsitzenden des Schiedsgerichts und des Einzelschiedsrichters auf Grundlage der Tabelle A. Das Honorar des Einzelschiedsrichters ist um 20% höher als jenes des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
2. Jeder Mitschiedsrichter erhält 60% des Honorars des Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Nach Anhörung des Schiedsgerichts kann das Sekretariat die Anwendung eines anderen Prozentsatzes bestimmen.
3. Der Streitwert bestimmt sich nach dem Gesamtbetrag aller Klags- und Widerklagsansprüche. Das Gleiche gilt für Aufrechnungseinreden, sofern ihre Berücksichtigung eine nicht unerhebliche Zunahme der Arbeit bedeutet. Kann der Streitwert nicht festgestellt werden, bestimmt das Sekretariat das Honorar des Schiedsgerichts unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände des Falles.

4. Bei der Bestimmung des Honorars des Schiedsgerichts berücksichtigt das Sekretariat die Sorgfältigkeit und Effizienz der Schiedsrichter, den geleisteten Arbeitsumfang, die Komplexität des Falles, die Effizienz des Verfahrens und die Rechtzeitigkeit beim Erlass des Schiedsspruchs. Bei Vorliegen außerordentlicher Umstände darf das Sekretariat von den in der Tabelle A festgelegten Beträgen abweichen.

Artikel 3

Verwaltungsgebühr des LAC

1. Das Sekretariat bestimmt die Verwaltungsgebühr des LAC auf Grundlage der Tabelle B.
2. Der Streitwert bestimmt sich nach dem Gesamtbetrag aller Klags- und Widerklagsansprüche. Das Gleiche gilt für Aufrechnungseinreden, sofern ihre Berücksichtigung eine nicht unerhebliche Zunahme der Arbeit bedeutet. Kann der Streitwert nicht festgestellt werden, bestimmt das Sekretariat die Verwaltungsgebühr des LAC unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände des Falles.
3. Bei Vorliegen außerordentlicher Umstände darf das Sekretariat von den in der Tabelle B festgelegten Beträgen abweichen.

Artikel 4

Auslagen des Schiedsgerichts und des LAC

1. Zusätzlich zum Honorar des Schiedsgerichts und der Verwaltungsgebühr des LAC bestimmt das Sekretariat auch einen Betrag, der die Auslagen abdeckt, die den Schiedsrichtern und dem LAC entstanden sind.
2. Die Auslagen des Schiedsgerichts umfassen auch die Honorare und Auslagen der vom Schiedsgericht gemäß Artikel 34 der Schiedsgerichtsordnung bestellten Sachverständigen.
3. Das LAC kann Richtlinien für die Verrechnung der Auslagen des Schiedsgerichts erlassen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieser Anhang tritt am 1. März 2019 in Kraft und gilt für alle nach 28. Februar 2019 eingeleitete beschleunigte Schiedsverfahren gemäß Artikel 48 der Schiedsgerichtsordnung.

TABELLE A

Honorar des Vorsitzenden des Schiedsgerichts ¹		
Streitwert (in EUR)	Minimum (in EUR)	Maximum (in EUR)
bis 25.000	720	1.080
von 25.000 bis 50.000	720 + 1,4 % des 25.000 übersteigenden Betrags	1.080 + 2,1 % des 25.000 übersteigenden Betrags
von 50.000 bis 100.000	1.000 + 2,1 % des 50.000 übersteigenden Betrags	1.500 + 3,15 % des 50.000 übersteigenden Betrags
von 100.000 bis 250.000	1.840 + 1,6 % des 100.000 übersteigenden Betrags	2.760 + 2,4 % des 100.000 übersteigenden Betrags
von 250.000 bis 500.000	7.000 + 1,56 % des 250.000 übersteigenden Betrags	10.500 + 2,34 % des 250.000 übersteigenden Betrags
von 500.000 bis 1.000.000	10.900 + 1,22 % des 500.000 übersteigenden Betrags	16.350 + 1,83 % des 500.000 übersteigenden Betrags
von 1.000.000 bis 2.000.000	17.000 + 0,64 % des 1.000.000 übersteigenden Betrags	25.500 + 0,96 % des 1.000.000 übersteigenden Betrags
von 2.000.000 bis 5.000.000	23.400 + 0,42 % des 2.000.000 übersteigenden Betrags	35.100 + 0,63 % des 2.000.000 übersteigenden Betrags
von 5.000.000 bis 10.000.000	36.000 + 0,34 % des 5.000.000 übersteigenden Betrags	54.000 + 0,51 % des 5.000.000 übersteigenden Betrags
von 10.000.000 bis 20.000.000	53.000 + 0,2 % des 10.000.000 übersteigenden Betrags	79.500 + 0,3 % des 10.000.000 übersteigenden Betrags
von 20.000.000 bis 50.000.000	73.000 + 0,12 % des 20.000.000 übersteigenden Betrags	109.500 + 0,18 % des 20.000.000 übersteigenden Betrags
von 50.000.001	vom Vorstand zu bestimmen	

¹ Das Honorar eines Einzelschiedsrichters ist 20% höher als jenes eines Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

TABELLE B

Streitwert (in EUR)	Verwaltungsgebühr des LAC (in EUR)
to 25.000	1.000
von 25.000 bis 50.000	1.000 + 2 % des 25.000 übersteigenden Betrags
von 50.000 bis 100.000	1.500 + 2 % des 50.000 übersteigenden Betrags
von 100.000 bis 250.000	2.500 + 1 % des 100.000 übersteigenden Betrags
von 250.000 bis 500.000	5.000 + 1 % des 250.000 übersteigenden Betrags
von 500.000 bis 1.000.000	7.500 + 0,4 % des 500.000 übersteigenden Betrags
von 1.000.000 bis 2.000.000	9.500 + 0,31 % des 1.000.000 übersteigenden Betrags
von 2.000.000 bis 5.000.000	12.600 + 0,08 % des 2.000.000 übersteigenden Betrags
von 5.000.000 bis 10.000.000	15.000 + 0,06 % des 5.000.000 übersteigenden Betrags
von 10.000.000 bis 20.000.000	18.000 + 0,02 % des 10.000.000 übersteigenden Betrags
von 20.000.000 bis 50.000.000	20.000 + 0,005 % des 20.000.000 übersteigenden Betrags
von 50.000.001	21.500

MUSTERSCHIEDSKLAUSELN

Schiedsverfahren

Alle Streitigkeiten, Auseinandersetzungen oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Verletzung, Beendigung oder Gültigkeit, werden durch ein Schiedsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung des Ljubljana Schiedsgerichtszentrums bei der Handels- und Industriekammer Slowenien endgültig entschieden.

Empfohlene Ergänzungen:

- *Das Schiedsgericht besteht aus [drei Schiedsrichtern/einem Einzelschiedsrichter].*
- *Der Sitz des Schiedsgerichts ist [Stadt und Staat].*
- *Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist [...].*
- *Das auf den Vertrag anzuwendende Recht ist das materielle Recht von [...].*

Beschleunigtes Schiedsverfahren

Alle Streitigkeiten, Auseinandersetzungen oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Verletzung, Beendigung oder Gültigkeit, werden durch ein Schiedsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung des Ljubljana Schiedsgerichtszentrums bei der Handels- und Industriekammer Slowenien, einschließlich der Verfahrensordnung für Beschleunigte Schiedsverfahren, endgültig entschieden.

Empfohlene Ergänzungen:

- *Das Schiedsgericht besteht aus [einem Einzelschiedsrichter/drei Schiedsrichtern].*
- *Der Sitz des Schiedsgerichts ist [Stadt und Staat].*
- *Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist [...].*
- *Das auf den Vertrag anzuwendende Recht ist das materielle Recht von [...].*

Schiedsverfahren ohne Eilschiedsrichter

Alle Streitigkeiten, Auseinandersetzungen oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Verletzung, Beendigung oder Gültigkeit, werden durch ein Schiedsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung des Ljubljana Schiedsgerichtszentrums bei der Handels- und Industriekammer Slowenien endgültig entschieden. Die Bestimmungen über das Eilschiedsverfahren sind nicht anzuwenden.

Empfohlene Ergänzungen:

- *Das Schiedsgericht besteht aus [drei Schiedsrichtern/einem Einzelschiedsrichter].*
- *Der Sitz des Schiedsgerichts ist [Stadt und Staat].*
- *Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist [...].*
- *Das auf den Vertrag anzuwendende Recht ist das materielle Recht von [...].*

Wie Musterschiedsklauseln des LAC zu gebrauchen sind

Haben Parteien den Wunsch, ihre Streitigkeit vor das Ljubljana Schiedsgerichtszentrum bei der Handels- und Industriekammer Slowenien (LAC) zu tragen, empfiehlt es sich, eine der oben angeführten Musterschiedsklauseln in ihren Vertrag aufzunehmen.

Durch die Aufnahme einer Musterschiedsklausel in ihren Vertrag vereinbaren die Parteien, dass ihre Streitigkeit durch ein Schiedsverfahren vor dem Ljubljana Schiedsgerichtszentrum bei der Handels- und Industriekammer Slowenien beigelegt werden soll, womit sie eine schnelle, effiziente und professionelle Beilegung ihrer Streitigkeit sicherstellen. Die Musterschiedsklauseln können von den Parteien entsprechend ihren Bedürfnissen und Umständen ergänzt oder verändert werden. Zum Beispiel können sich die Parteien auf eine andere Anzahl an Schiedsrichtern einigen (die Ljubljana Schiedsgerichtsordnung enthält eine Vermutung zugunsten eines Drei-Schiedsrichter-Senats). Die Parteien können auch eine Vereinbarung über den Sitz des Schiedsgerichts, die Verfahrenssprache und das auf die Sache anzuwendende Recht treffen.

In den Fällen, in denen die Streitigkeit weniger komplex oder der Streitwert niedrig ist und die rasche Streitbeilegung für die Parteien besonders wichtig ist, können sie die Musterschiedsklausel, die die Anwendung der Verfahrensordnung für ein Beschleunigtes Schiedsverfahren (Artikel 48 der Ljubljana Schiedsgerichtsordnung) vorsieht, in ihren Vertrag aufnehmen.

Die Ljubljana Schiedsgerichtsordnung umfasst auch ein Eilschiedsverfahren (Anhang III). Wollen die Parteien aus der Möglichkeit des Eilschiedsverfahrens herausoptieren, empfiehlt es sich, dass sie in ihren Vertrag die Musterschiedsklausel mit Ausnahme der Bestimmungen für ein Eilschiedsverfahren aufnehmen.

Bei der Formulierung der Schiedsklausel sollten die Parteien besondere Vorsicht walten lassen. Es ist wichtig, dass die Schiedsklausel die klare und unmissverständliche Vereinbarung der Parteien aufweist, dass alle Streitigkeiten in einem Schiedsverfahren (und nicht in einem staatlichen Gerichtsverfahren) endgültig zu entscheiden sind und dass sie einem Schiedsverfahren vor dem LAC zu unterziehen sind. Eine unklare oder missverständliche Schiedsklausel kann das Schiedsverfahren erheblich beeinträchtigen oder sogar gefährden.

Für weitergehende Information zum Schiedsverfahren und den Musterschiedsklauseln in anderen Sprachen siehe:

www.sloarbitration.eu.

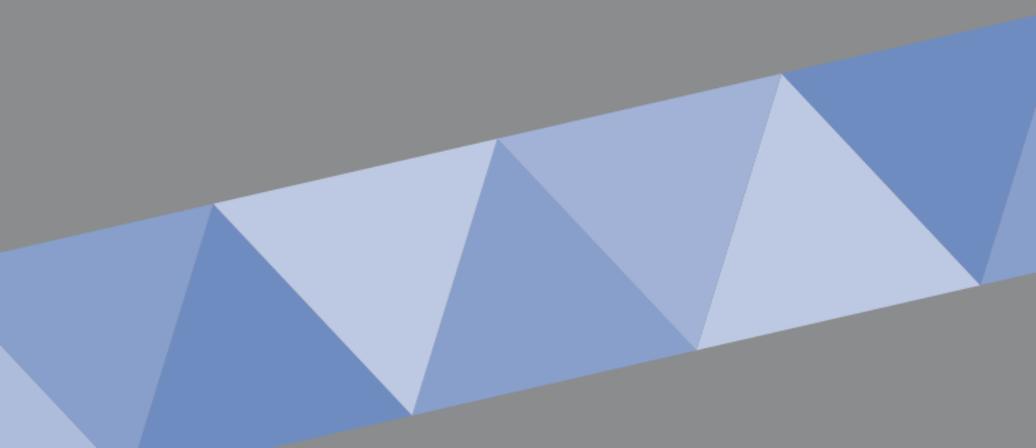
Das Ljubljana Schiedsgerichtszentrum
bei der Handels- und Industriekammer
Slowenien
Dimičeva ulica 13, 1504 Ljubljana, Slowenien
www.sloarbitration.eu

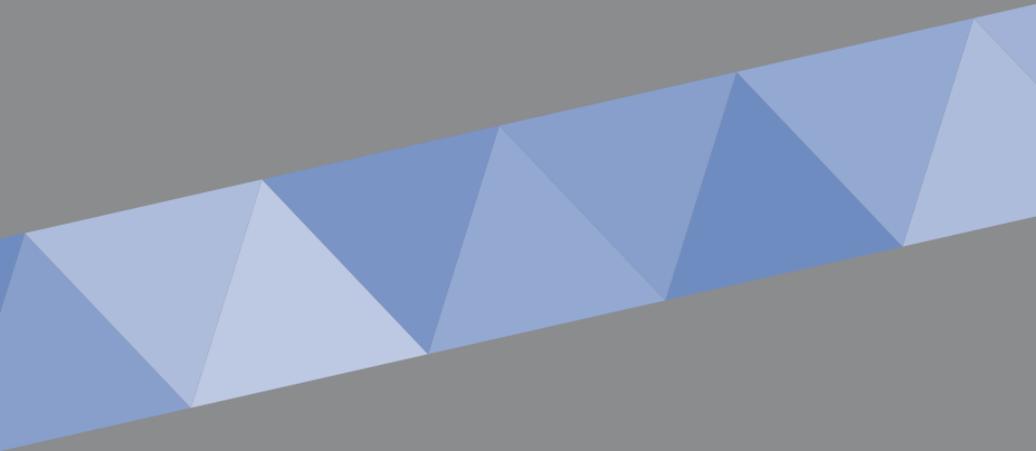
Sekretariat:

t: +386 1 58 98 180

f: +386 1 58 98 400

arbitraza.lj@gzs.si





www.sloarbitration.eu